

DIE FÖRDERRICHTLINIEN FÜR DIE PROJEKT- UND MIKROFÖRDERUNG DES KULTURFÖRDERFONDS WITTEN

In den Förderrichtlinien stehen die Ziele und die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Förderung. Sie informieren über das Antragsverfahren. Außerdem steht darin, welche Projekte gefördert werden können und welche nicht.

Gefördert werden folgende Arten von Projekte

- Projekte, die zum kulturellen Leben in Witten beitragen und die auch über Witten hinaus eine Wirkung haben (lokal, regional oder überregional).
- Projekte, die in Witten stattfinden und öffentlich zugänglich sind. An diesen Projekten können entweder alle Menschen teilnehmen oder die Projekte sind nur für eine marginalisierte Gruppe. Marginalisierte Gruppe bedeutet: eine Gruppe von Menschen, die in der Gesellschaft nicht die gleichen Chancen hat wie andere Gruppen der Gesellschaft.
- Projekte, in denen es gemeinsame Produktionen und Zusammenarbeit mit externen Personen oder Institutionen gibt.
- Projekte, die bereits durch zusätzliche Fördermittel und Drittmittel eine Grundfinanzierung haben (gilt nur für die Projektförderung).
- Projekte, die inhaltlich und künstlerisch eine hohe Qualität haben. Das Vergabegremium muss diese Projekte außerdem anerkennen.
- Projekte, die kulturelle Bildung fördern. Außerdem sind die Projekte für Menschen aus verschiedenen Generationen.
- Projekte, in denen neue Netzwerke und Gemeinschaften entstehen. Außerdem wird in den Projekten auf Nachhaltigkeit geachtet.
- Projekte, die eine kulturelle Lücke schließen, ...
 - ... indem sie unterschiedliche Formate nutzen und damit neue Perspektiven schaffen.
 - ... indem sie Vielfalt fördern.
 - ... indem sie marginalisierte und vulnerable Gruppen einbeziehen.
 - ... indem in ihnen über kulturell wichtige Themen gesprochen wird.
- Projekte, die verschiedene künstlerische Bereiche oder Disziplinen verbinden.
- Projekte, die gesellschaftlich wichtig sind und in denen Menschen miteinander sprechen. Das sind zum Beispiel: Vorlesungen, Gespräche mit Künstlerinnen und Künstlern, Workshops, Aktionskunst oder soziale Choreografien/Praktiken im öffentlichen Raum, für die künstlerische Mittel verwendet werden.
- Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung* und Nachhaltigkeit haben, können auch mehr als einmal gefördert werden.

*Mit »überdurchschnittliche Breitenwirkung« ist gemeint: Das Projekt kann eine große Anzahl von Personen motivieren, involvieren und begeistern. Damit trägt das Projekt zur allgemeinen kulturellen Bildung und zum Gemeinschaftsgefühl bei.

Diese Projekte werden nicht gefördert

- Einzelne Kunstwerke oder Projekte, die nur einer Person, einem Verein, einer Gruppe oder einer Initiative nutzen und die Öffentlichkeit ausschließen.
- Nicht professionelle Projekte, die eher ein Hobby sind.
- Eine Person, die einen Antrag auf Förderung stellt, muss eine gültige Steuernummer haben. Hat die Person keine gültige Steuernummer, kann das Projekt nicht gefördert werden.
- Projekte, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten.
- Projekte, die rechtsextreme, rassistische oder diskriminierende Inhalte ohne Kritik verbreiten. Projekte, die gegen Minderheiten gerichtet sind oder die demokratische Grundordnung untergraben.
- Projekte, die überwiegend finanziellen Gewinn als Ziel haben.
- Projekte, die für eine politische Partei oder eine Religion werben wollen.

Antragsverfahren für eine Bewerbung um Fördermittel

Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag auf Fördermittel können sowohl einzelne Personen als auch Einrichtungen, Initiativen, Gruppen, Vereine und andere Zusammenschlüsse stellen.

Vielleicht arbeiten Sie mit einer städtischen oder stadtnahen Institution zusammen. Sie können dann trotzdem eine Förderung beantragen.

Mitglieder des Vergabegremiums und Angestellte des Kulturforums Witten AöR können keine Förderung beantragen. Das Vergabegremium entscheidet, wie viel Geld die Projekte als Förderung bekommen. Die Höhe der Förderung hängt auch davon ab, wie viele Anträge es insgesamt gibt.

Finanzierung

Die Fördergelder zur **Projektförderung** und zur **Mikroförderung** erhalten Sie als Festbetragsfinanzierung. Das bedeutet: Sie bekommen für das Projekt einen festgelegten Geldbetrag. Die Höhe von dem Betrag ist unabhängig von den Gesamtkosten für das Projekt.

Die Förderung ist eine Komplementärförderung. Das bedeutet: Sie müssen 10 % von den Gesamtausgaben für das Projekt selbst beitragen (Eigenleistung*), damit Sie die Förderung bekommen. Als Eigenleistung zählen:

- Einnahmen durch den Verkauf von Tickets
- Eigene, unbezahlte Arbeitsleistung für das Projekt (projektbezogene Arbeitsleistung)

Bedingungen

Wichtig: Sie müssen bei der Projektförderung warten, bis Sie den Zuwendungsbescheid erhalten haben. Vorher dürfen Sie nicht monetär mit dem Projekt beginnen. Das bedeutet: Vorher dürfen Sie keine Zahlungen für das Projekt machen und keine Aufträge für das Projekt verteilen. Mit Projekten, für die Sie eine kurzfristige Mikroförderung beantragen, dürfen Sie bereits vorher monetär beginnen.

Haben Sie andere Personen als Honorarkräfte für das Projekt engagiert? Dann müssen Sie für diese Personen die **Honoraruntergrenzen** für professionelle Kunstschaaffende einhalten. Außerdem müssen Sie für diese Honorarkräfte die Künstlersozialabgaben in die **Künstlersozialkasse*** einzahlen.

Wenn Sie als Privatperson und daher für eine selbstständige Tätigkeit einen Antrag stellen wollen, müssen Sie eine gültige Steuernummer haben. Bitte beachten Sie: Die gültige Steuernummer ist nicht das Gleiche wie die Steueridentifikationsnummer.

*Eigenleistung: siehe Glossar, »Förderung«, Website Kulturbüro/Kulturförderung.

**Abgabe Künstlersozialkasse (KSK): siehe FAQ, Website Kulturbüro/Kulturförderung.

Bis wann müssen Sie die Förderung beantragen? —————

Für eine Projektförderung müssen Sie sich bis zum 30. November bewerben. Vielleicht bleiben in der Vergaberunde zum 30. November Fördermittel übrig. Diese Fördermittel können dann im nächsten Wirtschaftsjahr zusätzlich vergeben werden.

Mikroförderung

Die Mikroförderung kann kurzfristig und ganzjährig für kleine Projekte beantragt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Vorhaben bereits monetär begonnen hat und ob das Vorhaben weitere Finanzierungsquellen vorweisen kann. Sie können sich das ganze Jahr über für eine Mikroförderung bewerben, solange noch Fördermittel vorhanden sind.

Wer entscheidet, ob ein Projekt Fördermittel bekommt? —————

Darüber entscheidet ein Vergabegremium. Das Vergabegremium richtet sich dabei nach diesen Förderrichtlinien. Wenn das Vergabegremium einer Förderung zustimmt, wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Die Person, die den Antrag gestellt hat, erhält den Zuwendungsbescheid dann per E-Mail.

A. Projektförderung

Im Vergabegremium sitzen diese Personen:

- Die vorsitzende Person des Verwaltungsrats
- Die Leitung des Kulturforums
- Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Kulturförderung im Kulturbüro
- Ein weiteres Teammitglied des Kulturforums (im besten Fall die Institutsleitung)
- Drei Vertretungen des Verwaltungsrats des Kulturforums. Diese Vertretungen werden von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt. Ihr Mandat endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates bzw. mit ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- Personen, Institute und Unternehmen (zum Beispiel die Stadtwerke Witten), die den Kulturförderfonds finanziell unterstützen, haben im Gremium ebenfalls eine Stimme. Die Stimme haben sie so lange, wie sie den Kulturförderfonds finanziell unterstützen.
- Zu jeder Vergaberunde werden ein bis zwei externe Personen mit Expertise eingeladen. Diese Personen beraten nur und dürfen nicht mit abstimmen. Das Kulturbüro des Kulturforums Witten wählt diese Personen aus und lädt sie ein.

Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat eine Stimme. Wenn es bei einer Abstimmung gleich viele Stimmen gibt, entscheidet die Leitung des Kulturforums.

B. Mikroförderung

Die Vergabe der Mikroförderung wird durch die Vorständin und eine Mitarbeiterin in der Kulturförderung beschieden.

Wir nehmen die Zustimmung für die Fördergelder ganz oder teilweise zurück, ... —————

- ... wenn Sie im Antrag falsche Angaben gemacht haben.
- ... wenn Sie die Fördergelder für andere Dinge ausgegeben haben, als im Zuwendungsbescheid standen.
- ... wenn Sie den Verwendungsnachweis nicht so ausfüllen, wie es für die Förderung festgelegt ist. Oder wenn Sie den Verwendungsnachweis nicht bei uns vorlegen, obwohl Sie bereits eine Erinnerung daran von uns erhalten haben.
- ... wenn Sie die Förderrichtlinien nicht eingehalten haben.
- ... wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr vorhanden sind.

Sie müssen die Fördergelder dann zurückzahlen, egal ob Sie sie schon ausgegeben haben oder nicht. Sie müssen dies ab dem Zeitpunkt tun, der in dem Widerrufsbescheid steht. Sie müssen die Rückzahlung verzinsen. Der Zinssatz dafür liegt 3 % über dem Referenzzins der Europäischen Zentralbank.

Transparenz Kulturförderfonds —————

Der Verwaltungsrat wird regelmäßig in den Verwaltungsratssitzungen über die Projekte informiert.

Wir veröffentlichen die geförderten Projekte auf der Internetseite des Kulturbüros. Das geschieht kurz nach der Jurysitzung. Außerdem erscheinen die Projekte in einem Presseartikel und in einem Beitrag auf Social Media.

Kontakt und Information —————**Kulturforum Witten**

Ruhrstraße 86 | 58452 Witten

Verwaltung und Zufahrt zum Parkplatz:
Saalbau Witten, Bergerstraße 25, 58452 Witten

Tel. 02302 581 2402

kulturforum@stadt-witten.de

www.kulturforum-witten.de

Die Kulturfonds werden ermöglicht durch

**KULTUR
FORUM
WITTEN**

